

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2012	1 - 18	6033.11

Amtsblatt der**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW)**

Vom 13. April 2012

Nach redaktionellen Änderungen vom 01. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl einer berufsfeldbezogenen Spezialisierung (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit, oder von sechs Studiensemestern einschließlich Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) Studierende können jeweils zum Semesterende für die noch folgenden Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (3) Für jedes in Teilzeitstudium zu absolvierende Semester reduziert sich der für das jeweilige Semester zu erbringenden Studienbeitrag um 50 %.
- (4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. Werden im Teilzeitstudium mehr als 18 Leistungspunkte in einem Semester erworben, wechseln die Studierenden in diesem Semester automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (6) Es werden Spezialisierungen gemäß Anlage 2 geführt. Der/Die Studierende wählt bei der Einschreibung eine Spezialisierung. Die Wahl einer Spezialisierung ist verbindlich, sobald sich der/die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul einer Spezialisierung unterzogen hat.
- (7) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnbergoder

- 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
 - (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
 - (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre vorläufige Eignung gemäß § 5 Abs. 5 oder Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 50 Leistungspunkte und zum Zeitpunkt der Immatrikulation maximal 20 Leistungspunkte zum berechtigenden Hochschulabschluss fehlen und dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einen ECTS-Grad von A , B oder C nachweisen können.

§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF, mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.

- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem ECTS-Grad von A oder B
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder in einem gleichwertigen Hochschulabschluss oder anderem gleichwertigen Abschluss nach der jeweils geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro ein vorläufiger ECTS-Grad ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die vorläufige studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn der vorläufige ECTS-Grad A oder B ist.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen
- a) mit einem ECTS-Grad C oder
 - b) mit einem entsprechend Abs. 5 ermittelten vorläufigen ECTS-Grad C oder
 - c) mit einem Hochschulabschluss oder anderem gleichwertigen Abschluss, bei dem die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt hat oder
 - d) ohne Nachweis eines ECTS-Grades oder vorläufigen ECTS-Grades und einem Prüfungsgesamtergebnis oder einem entsprechend Abs. 5 ermittelten vorläufigen Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser
- können am „Eignungstest Master Betriebswirtschaft“ der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg teilnehmen. Der Test findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Notwendigkeit zur Teilnahme am Test hingewiesen. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Der Termin und die Anmeldemöglichkeit werden über die Website der Hochschule bereitgestellt. Die studiengangspezifische oder vorläufige studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn der Test bestanden wird. Im Falle der vorläufigen studiengangspezifischen Eignung ist die endgültige Eignung entsprechend § 4 Abs. 4 nachzuweisen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 6

Modularten

Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL), Pflichtmodulen Spezialisierung (PS) und allgemeinen Wahlpflichtmodulen (AW) unterschieden: Pflichtmodule Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bzw. eines anderen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschlusses.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 8

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums des nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Qualifikationsvoraussetzung erforderlichen Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses erbracht worden sind, können für den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt und angerechnet werden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Masterseminar setzt voraus, dass mindestens 42 Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 13

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 15

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M. A." verliehen.
- (3) Im Zeugnis über die Masterprüfung wird ein ergänzender Zusatz gemäß der gewählten Spezialisierung aufgeführt.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 beginnen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag ab dem Wintersemester 2012/2013 zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. Die Prüfungskommission entscheidet über den Wechselantrag. Die Anzahl der insgesamt möglichen Wiederholungsprüfungen wird durch den Wechsel zur neuen Studien- und Prüfungsordnung nicht erhöht.
 - a) Wahlweise wird das jeweils mit Erfolg abgelegte Submodul „Entrepreneurship“ (5 ECTS-Punkte) oder das Submodul „Innovations- und Technologiemanagement“ (5 ECTS-Punkte) auf das Modul „Strategie“ (6 ECTS-Punkte) anerkannt. Soweit das jeweils andere Submodul zusätzlich mit Erfolg absolvierte wurde, wird es zum Wahlfach umgewidmet.
 - b) Wahlweise wird das jeweils mit Erfolg abgelegte Submodul „Wirtschaftspolitik“ (2,5 ECTS-Punkte) oder das Submodul „Sustainable Development“ (2,5 ECTS-Punkte) auf das Modul „Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit“ (3 ECTS-Punkte) anerkannt.
 - c) Mit Erfolg absolvierte Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen Spezialisierung (PS) oder den Wahlpflichtmodulen Spezialisierung (WS) werden nach Einzelfallprüfung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt sowie für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2012/13, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 08; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 13. April 2012.

Nürnberg, 13. April 2012
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 06, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. April 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						
Module (ABWL)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
Es ist eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 und eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.2 zu belegen (gesamt 9 ECTS)						
1.1 Strategie	Es ist eines der beiden Fächer zu wählen			KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	9	Gewichtung 2:1
	1.1.1 Entrepreneurship	4	SU/Ü			
	1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement	4	SU			
1.2 Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	Es ist eines der beiden Fächer zu wählen			KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	9	Gewichtung 2:1
	1.2.1 Wirtschaftspolitik	2	SU			
	1.2.2 Sustainable Development	2	SU			
Summe: 9 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 1.1 Strategie – Strategy
- 1.1.1 Entrepreneurship – Entrepreneurship
- 1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement – Innovation and Technology Management
- 1.2 Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit – Economic Policy and Sustainability
- 1.2.1 Wirtschaftspolitik – Economic Policy
- 1.2.2 Sustainable Development – Sustainable Development

Anlage 2

Übersicht über die Pflichtmodule Spezialisierung (PS) und Wahlpflichtmodule Spezialisierung (WS) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

2.1 Spezialisierung Marktforschung und Innovation						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.1.1 Angewandte Marketing-Methoden	Medienmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.2 Marktforschungskompetenz	Marktforschungskompetenz	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.3 Innovationskompetenz	Innovationskompetenz	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.4 Zukunfts- und Trendforschung	Zukunfts- und Trendforschung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.5 Marketing Development	Marketing Development	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.1.6 Kreativitätskompetenz	Kreativitätskompetenz	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.1 Marktforschung und Innovation – **Market** Research and Innovation
- 2.1.1 **Medienmanagement** – **Media Management**
- 2.1.2 Marktforschungskompetenz – **Market** Research
- 2.1.3 Innovationskompetenz – Business Development
- 2.1.4 Zukunfts- und Trendforschung – Market Trend Analysis
- 2.1.5 Marketing Development - Marketing Development
- 2.1.6 Kreativitätskompetenz - Creativity Techniques

2.2 Spezialisierung Supply Chain und Information Management						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.2.1 Supply Management	Supply Management	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.2.2 PPS für variantenreiche Produkte	PPS für variantenreiche Produkte	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.2.3 Distribution (inklusive Supply Chain Controlling)	Distribution (inklusive Supply Chain Controlling)	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.2.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.2.5 Organisation II und Systemmodellierung	a) Organisation II	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Systemmodellierung	2	S			
2.2.6 Strategische Informationssysteme	Strategische Informationssysteme	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.2 Supply Chain und Information Management – Supply Chain and Information Management
- 2.2.1 Supply Management – Supply Management ‡
- 2.2.2 PPS für variantenreiche Produkte – Production Planning with Multivariant Products
- 2.2.3 Distribution (inklusive Supply Chain Controlling) – Distribution ‡ (including Supply Chain Controlling)
- 2.2.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement – Decision-oriented Logistic and Transportation Management
- 2.2.5 Organisation II und Systemmodellierung – Organisation II and System Modeling
- 2.2.6 Strategische Informationssysteme – Strategic Information Systems

2.3 Spezialisierung Finanzen						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.3.1 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt	Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.3.2 Finanzierung, Kapitalmarkt und Private Equity	Finanzierung, Kapitalmarkt und Private Equity	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.3.3 Portfoliomanagement und Risiko	a) Portfolioselektion und -evaluation	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Strukturierte Produkte	2	S			
2.3.4 Beurteilung und Finanzierung des Mittelstandes	Rating und Mittelstandsfinanzierung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.3.5 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.3.6 M&A und Bankmanagement	M&A und Bankmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.3 Finanzen – Finance
- 2.3.1 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt – Case Studies in Finance and Capital Markets
- 2.3.2 Finanzierung, Kapitalmarkt und Private Equity – Finance, Capital Markets and Private Equity
- 2.3.3 Portfoliomanagement und Risiko - Portfolio Management and Risk
 - a) Portfolioselektion und -evaluation – Portfolio Selection and Evaluation
 - b) Strukturierte Produkte – Structured Products
- 2.3.4 Beurteilung und Finanzierung des Mittelstandes – **Rating and Financing of medium sized Companies**
- 2.3.5 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
- 2.3.6 M&A und Bankmanagement – M&A and Bank Management

2.4 Spezialisierung Human Resources Management						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.4.1 Strategische Fragen des Personalmanagement	a) Internationales Personalmanagement	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	9	
	b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement	2	S			
	c) Change Management	2	S			
2.4.2 Operative Fragen des Personalmanagement	a) Personaldienstleistungen	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Übungen zu Personaldienstleistungen	2	S			
2.4.3 Moderne Führungskonzepte	a) HR MangerInnen als Coaches und Consultants	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	9	
	b) HR ManagerInnen als GestalterInnen und EntwicklerInnen von Führungskonzepten und -trainings	2	S			
	c) Heiße Eisen der Personalführung	2	S			
2.4.4 Rechtliche Fragen moderner Personalarbeit	Rechtliche Fragen moderner Personalarbeit	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.4.5 Praxisprojekte	Praxisprojekte	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.4 Human Resources Management – Human Resources Management
- 2.4.1 Strategische Fragen des Personalmanagement – Strategic Aspects of Human Resource Management
- a) Internationales Personalmanagement – International HRM
- b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement – Exercises in International HRM
- c) Change Management – Change Management
- 2.4.2 Operative Fragen des Personalmanagement – Operative Aspects of Human Resource Management
- a) Personaldienstleistungen – Human Resource Services
- b) Übungen zu Personaldienstleistungen – Exercises in Human Resource Services
- 2.4.3 Moderne Führungskonzepte – State-of-the-Art Leadership Concepts
- a) HR MangerInnen als Coaches und Consultants – Coaching and Consulting
- b) HRManagerInnen als GestalterInnen und EntwicklerInnen von Führungskonzepten und -trainings – Leadership Development
- c) Heiße Eisen der Personalführung – Current Leadership Challenges
- 2.4.4 Rechtliche Fragen moderner Personalarbeit – HRM and Labor Law
- 2.4.5 Praxisprojekte – Project Work

2.5 Spezialisierung Steuern und Rechnungswesen						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.5.1 Steuern I	Besteuerung von Personengesellschaften	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.5.2 Steuern II	a) Umwandlungssteuerrecht	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Steuerliches Verfahrensrecht	2	S			
2.5.3 Internationale Steuerplanung	a) Grundlagen zur internationalen Steuerplanung	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
2.5.4 Rechnungswesen I	a) Abschlussprüfung	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Jahresabschlussanalyse	2	S			
2.5.5 Rechnungswesen II	a) Wertgutachten	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Sonderbilanzen	2	S			
2.5.6 Internationale Rechnungslegung	a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung	2	S			
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.5 Steuern und Rechnungswesen – Taxation and Accounting
- 2.5.1 Steuern I – Besteuerung von Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- 2.5.2 Steuern II – Taxation II
 - a) Umwandlungssteuerrecht – Reorganisation Tax Law
 - b) Steuerliches Verfahrensrecht – Fiscal Procedural Law
- 2.5.3 Internationale Steuerplanung – International Tax Planning
 - a) Grundlagen zur internationalen Steuerplanung – Foundations for International Tax Planning
 - b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – Case Studies of International Tax Planning
- 2.5.4 Rechnungswesen I – Accounting I
 - a) Abschlussprüfung – Auditing
 - b) Jahresabschlussanalyse – Analysis of financial statements
- 2.5.5 Rechnungswesen II – Accounting II
 - a) Wertgutachten – Business Valuation Expertises
 - b) Sonderbilanzen – Accounting für special purposes and special situations
- 2.5.6 Internationale Rechnungslegung – Accounting according to international Standards
 - a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene – Advanced Accounting according to IFRS
 - b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung – IFRS Case Studies

2.6 Spezialisierung Internationale Unternehmenssteuerung						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung¹⁾	ECTS	Bem.²⁾
2.6.1 Internationale Rechnungslegung	a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung	2	S			
2.6.2 Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.6.3 Controlling I	Controlling I	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.6.4 Controlling II	Controlling II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.6.5 Internationales Management	Internationales Management	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.6.6 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.6 Internationale Unternehmenssteuerung – International Management Control
- 2.6.1 Internationale Rechnungslegung – Accounting according to International Standards
 - a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene – Advanced Accounting according to IFRS
 - b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung – IFRS Case Studies
- 2.6.2 Konzernrechnungslegung – Group Accounting
- 2.6.3 Controlling I – Management Control I
- 2.6.4 Controlling II – Management Control II
- 2.6.5 Internationales Management – International Management
- 2.6.6 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management

2.7 Spezialisierung Wirtschaftsrecht						
Module (PS)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung ¹⁾	ECTS	Bem. ²⁾
2.7.1 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.7.2 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Forderungsdurchsetzung	2	S			
2.7.3 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Wettbewerbsrecht/ Urheberrecht	2	S			
2.7.4 Vertiefung Arbeitsrecht	Vertiefung Arbeitsrecht	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
2.7.5 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Öffentliche Verwaltung	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Verfassungsrecht/ Europäisches Recht/ Vertragsgestaltung	2	S			
2.7.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	KI/StA/ Ref/Kol	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
Summe: 36 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.7 Wirtschaftsrecht – Business Law
- 2.7.1 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.7.2 Vertragsmanagement – Law of Contract
 - a) Vertragsgestaltung – Contents of Contract
 - b) Forderungsdurchsetzung – Enforcement Law
- 2.7.3 Medienrecht – Intellectual Property and Technology Law
 - a) Internetrecht – Cyber Law
 - b) Wettbewerbsrecht, Urheberrecht – Competition Law
- 2.7.4 **Vertiefung** Arbeitsrecht – Advanced Employment Law
- 2.7.5 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
 - a) Gewerberecht und Öffentliche Verwaltung – Trade Law and Law of Public Sector
 - b) Verfassungsrecht/ Europäisches Recht/ Vertragsgestaltung – Constitutional Law / European Law / Contract Law
- 2.7.6 **Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business**
 - a) **Kapitalmarktrecht - Corporate Finance Law**
 - b) **Versicherungsrecht - Insurance Law**

Anlage 3

Allgemeine Wahlpflichtmodule (AW) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Im Wahlpflichtbereich sind 24 Leistungspunkte (entsprechend 4 Module) aus allen Spezialisierungen (auch aus der gewählten Spezialisierung) wählbar. Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 8 Abs. 3 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

3. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)						
Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)	Modul	SWS	LV-Art	Prüfung¹⁾	ECTS	Bem.²⁾
Es sind vier Module zu belegen (gesamt 24 ECTS)						
3. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)	Allgemeines Wahlpflichtfach 1	4	S	KI/StA/ Ref/Kol	24	Gewichtung 1:1:1:1
	Allgemeines Wahlpflichtfach 2	4	S	KI/StA/ Ref/Kol		
	Allgemeines Wahlpflichtfach 3	4	S	KI/StA/ Ref/Kol		
	Allgemeines Wahlpflichtfach 4	4	S	KI/StA/ Ref/Kol		
Summe: 24 ECTS						

Spezialisierungen:

Spezialisierung Marktforschung und Innovation
Spezialisierung Supply Chain und Information Management
Spezialisierung Finanzen
Spezialisierung Human Resources Management
Spezialisierung Steuern und Rechnungswesen
Spezialisierung Internationale Unternehmenssteuerung
Spezialisierung Wirtschaftsrecht

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (AA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung¹⁾	ECTS	Bem.²⁾
4. Masterarbeit inklusive Masterseminar	4.1 Masterarbeit	-	-	-	21	§ 12
	4.2 Masterseminar	2	Ü	StA/Ref ³⁾		

Anlage 4

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS
1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	9
2	Spezialisierung (es ist eine aus 7 Spezialisierungen zu wählen, 2.1 – 2.7)	36
3	Allgemeiner Wahlpflichtbereich (es sind vier Module zu wählen)	24
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit inklusive Masterseminar	21
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
AW	Allgemeiner Wahlpflichtbereich
ABWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
PS	Pflichtmodul Spezialisierung
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
WS	Wahlpflichtmodul Spezialisierung
/ in Sp. 5 der Anl.	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch

Fußnoten:

- 1) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt.
- 2) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 3) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung (TN).